



Entgeltordnung für das Erheben von Tauchentgelten am Fühlinger See vom 13. Februar 2025

-Öffentliche Bekanntmachung vom 27.02.2025-

-ABI StK 2025, S. 118-

Der Rat der Stadt Köln hat am 13.02.2025 aufgrund der §§ 41 Abs. 1 Buchstabe i, 77 Abs. 2 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV.NRW 2025) folgende Änderung der Entgeltordnung für das Erheben von Tauchentgelten am Fühlinger See vom 14. Juli 2000 beschlossen:

§1

Für das Tauchen in den Seen 4, 5 und 6 in der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See wird gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung betreffend die Benutzung der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See vom 10.06.2024 folgendes Entgelt erhoben:

Jahrestauchkarte	90,00 €
Jahrestauchkarte ermäßigt	45,00 €
Jahrestauchkarte inkl. Parkausweise	138,00 €
Jahrestauchkarte ermäßigt inkl. Parkausweise	93,00 €
Tagestauchkarte	7,50 €
Tagestauchkarte ermäßigt	3,75 €

Der Jahrestauchkarte ist vom 01. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres gültig.

Der Ausweis inkl. Parkausweis berechtigt in der Zeit vom 01. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres an Wochenenden zum kostenlosen Parken auf den Parkplätzen P1 und P2.

Davon ausgenommen sind Sonderveranstaltungen.

Die in Höhe von 50 % ermäßigten Entgelte gelten für Beeinträchtigte mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „G“ sowie für Schülerinnen, Schüler, Studentinnen, Studenten und Auszubildende. Zudem sind, wie auch im öffentlichen Straßenraum, Beeinträchtigte mit einem Schwerbehindertenausweis, der das Merkmal „G“ beinhaltet, von der Zahlung des Parkentgeltes befreit.

Von der Zahlung der Entgelte sind darüber hinaus die Organisationen, die dem Wasserschutz, der Lebensrettung und dem Katastrophenschutz dienen, für Schulungsveranstaltungen ihres Personals befreit. Das gleiche gilt für Studentinnen



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

und Studenten, die im Rahmen des Unterrichts bei der Deutschen Sporthochschule Köln eine Tauchausbildung machen.

§ 2

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.